



Amtsleitung

Mag. Verena Rupp

Friedrich-Schindler-Straße 1
6921 Kennelbach
Österreich

Tel: +43 5574/71898-14
Fax: +43 5574/71898-20
verena.rupp@kennelbach.at

www.kennelbach.at

GZ: ke004.10-7/2022-15
27. Dezember 2022

VERORDNUNG
über die Regelung der Wassergebühren in der Gemeinde Kennelbach
(Wassergebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach vom 22.12.2022 wird gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.



2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2

Allgemeines

(1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.

(3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekanntgegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung alljährlich mit der Gebühren-Verordnung zum 01.01. des Jahres festgesetzt.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

(1) Der Wasseranschlussbeitrag ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

(2) Die Bewertungseinheit errechnet sich aus den Quadratmetern (m²) der Geschossfläche des Bauwerkes. Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung einzubeziehen.

(3) Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von dieser betrieblich genutzten Grundfläche als Bewertungseinheit im Sinne des Abs. 2.



(4) Wenn bei einem Gebäude, einem Betrieb oder einer Anlage ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der im Verhältnis zur Bewertungseinheit erheblich unter dem Durchschnitt liegt, ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

(5) Der Gebührensatz ist durch Verordnung der Gemeindevertretung festzusetzen.

(6) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung einen Mindestbeitrag festlegen.

(7) Für nur kurzfristig verwendete Anlagen (z.B. Wohnbaracken) ist die Anschlussgebühr durch Verordnung der Gemeindevertretung mit einem Sondersatz zu bemessen.

(8) Die Gebührenfälligkeit tritt mit der Rechtskraft des Anschlussgebührenbescheides ein, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages wesentlich ändert (Zubau, Umbau, Aufbau, Änderung in den Ermäßigungsvoraussetzungen), kann ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag eingehoben werden.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit. Die Vorschreibung einer Ergänzungsbeitrages entfällt, wenn sich die Bewertungseinheit um weniger als 5 v.H. erhöht.

§ 6

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren



§ 7

Bemessung

(1) Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge, die in Kubikmetern ermittelt wird, vervielfachten Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz pro Kubikmeter (m³) Wasser ist von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzusetzen.

(3) Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge. Fehlt ein Wasserzähler oder kann der Wasserverbrauch durch ein Gebrechen am Wasserzähler nicht ermittelt werden, so ist er unter Beachtung der maßgeblichen Umstände zu schätzen.

(4) Der Gebührenrechnung können durch Verordnung der Gemeindevertretung monatliche Mindestabnahmeverpflichtungen je Einheit (Wohnung, Geschäft, Betrieb, Stall u. dgl.) zugrunde gelegt werden.

(5) Durch Verordnung der Gemeindevertretung ist für die Bereitstellung der Wasserzähler eine Zählermiete zu erheben. Diese ist gleichzeitig mit den Wasserbezugsgebühren zur Zahlung vorzuschreiben.

(6) Bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten sowie Wasserverluste, hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage, sind von der Gemeinde zu schätzen und zum doppelten Gebührensatz gemäß Abs. 2 den Abnehmern oder Verursachern in Rechnung zu stellen.

§ 8

Bauwasser

(1) Der für die Herstellung von Bauwerken notwendige Bezug von Bauwasser (bezüglich der Wasserleitung sind die §§ 5, 6 und 6a der Wasserleitungsordnung vom 14.12.2012 zu beachten) wird aufgrund der Angaben des Wasserzählers festgestellt und mit dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Kubikmeterpreis verrechnet.

(2) Die Leihgebühr für den während der Bauzeit zur Verfügung gestellten Wasserzähler wird mit dem von der Gemeindevertretung jeweils beschlossenen Gebührensatz verrechnet.

(3) Die Ausführungen der §§ 4 bis 6 der Wasserleitungsordnung über den Schutz der Anschlussleitung und Zähler sowie der Hausleitungen gelten sinngemäß.



§ 9

Gebührensschuldner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekanntgegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

§ 10

Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils für drei Monate vorzuschreiben und zu entrichten.

(2) Den Wasserabnehmern sind die Wasserbezugsgebühren, die aus dem anteilmäßigen Verbrauch des Vorjahres zu ermitteln sind, in den Monaten April, Juli und Oktober als Pauschale vorzuschreiben. Alljährlich sind bis Ende November die Zähler vom Wasserbezugsberechtigten abzulesen und der Ablesestand auf das hiezu versendete Formular einzutragen und dieses der Gemeinde umgehend zu retournieren. Unter Berücksichtigung der Pauschalvorschriften wird im Dezember eine Jahresabrechnung erstellt.

(3) Sofern im Vorjahr keine Gebührenpflicht bestanden hat oder wenn eine wesentliche Änderung des Wasserbezugs anzunehmen ist, ist die Gebührevorschriftung in der Höhe des zu erwartenden Wasserbezuges vorzunehmen.

(4) Die Wasserbezugsgebühren sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Für nicht fristgerecht entrichtete Wassergebühren werden entsprechend den bundesgesetzlichen Vorschriften Mahngebühren und Säumniszuschlag berechnet. Über bescheidmäßig vorgeschriebene, rückständige Wassergebühren werden vollstreckbare Rückstandsausweise zwecks Exekution ausgefertigt.

§ 11

Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für den Kubikmeter (m³) Wasser wird alljährlich von der Gemeindevertretung per Gebühren-Verordnung zum 01.01. des Jahres festgesetzt.



4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 12

Gebührensatz und Fälligkeit

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine Bereitstellungsgebühr pro Quartal erhoben, deren Höhe alljährlich von der Gemeindevertretung per Gebühren-Verordnung zum 01.01. des Jahres festgesetzt wird.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde vom 13.12.2012 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

(Irmgard Hagspiel)